

(Berichterstatter Abgeordneter Dr. Roth.)

(A) kam. Die Sache wurde im gerichtlichen Verfahren ausgetragen. Die erste Instanz verurteilte den Beklagten kostenpflichtig, an den Kläger gegen Übergabe eines Badehäuschens 7 M. nebst Zinsen zu zahlen. Die zweite Instanz, das Landgericht Leipzig, hob das Urteil auf und wies die Klage kostenpflichtig ab.

Der Petent behauptet nun, das Berufungsgericht habe den Sachverhalt in dem Urteil in einer solchen Weise dargelegt, daß man bezweifeln müsse, ob das Beweismaterial auch richtig gewürdigt worden sei. Er führt dafür einige Belege an. Er wünscht, daß der Schaden, der ihm aus dem Berufungsurteil erwachsen ist und den er auf 80 M. einschließlich der Gerichtskosten beziffert, ihm aus der Staatskasse ersetzt werde, wenn die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht statthaft sein sollte.

Die Erste Kammer hat bereits in dieser Sache Beratung gepflogen und beschlossen, die Petition für unzulässig zu erklären. Insoweit das Wiederaufnahmeverfahren in Frage kommt, schließt sich die Beschwerde- und Petitionsdeputation der Zweiten Kammer diesem Antrage an, da ja die Wiederaufnahme des Verfahrens den Gerichten zusteht, die nach Maßgabe der in der Zivilprozessordnung festgelegten Grundsätze zu befinden haben, da die Sache insoweit also nicht zur Zuständigkeit der Ständekammern gehört. Soweit der Petent aber Entschädigung wegen des durch das fragliche Urteil erlittenen Schadens aus der Staatskasse begehrt, hat die Deputation nach Prüfung der Sachlage weder aus rechtlichen noch aus Billigkeitsgründen Veranlassung finden können, das Gesuch zu befürworten, und sie beantragt demgemäß:

„Die Kammer wolle beschließen: die Petition, soweit sie sich auf die Wiederaufnahme des Verfahrens bezieht, als unzulässig auf Grund von § 23e der Landtagsordnung zu erklären, weil ihr Gegenstand nicht zum Wirkungskreise der Stände gehört,

soweit sie aber auf Ersatz des durch ein Urteil verursachten Schadens gerichtet ist, auf sich beruhen zu lassen.“

Ich bitte Sie im Namen der Deputation, diesem Antrage zuzustimmen.

Präsident: Das Wort wird nicht begehrt. Ich schließe die Debatte.

Will die Kammer dem eben verlesenen Antrage der Deputation, Drucksache Nr. 184, zustimmen?

Einstimmig.

Punkt 6 der Tagesordnung: **Schlußberatung über den mündlichen Bericht der Beschwerde- und**

Petitionsdeputation über die Petition der (C) Assistenten am städtischen Krankenhause zu St. Jakob in Leipzig und Genossen, die Höhe der an den Ärztlichen Bezirksverein zu zahlenden Beiträge betreffend. (Drucksache Nr. 204.)

Das Wort hat der Berichterstatter, Herr Abgeordneter Schade.

Berichterstatter Abgeordneter Schade: Meine sehr geehrten Herren! In der Petition wird angeführt: die Assistenten an den Kliniken, Polikliniken und Krankenhäusern im Königreiche Sachsen empfinden die Höhe der von ihnen an den Ärztlichen Bezirksverein zu zahlenden Beiträge, zu denen sie nach der Entscheidung des Königlich Sächsischen Obergerichtes vom 24. Januar 1908 gesetzlich verpflichtet sind, als eine schwere Belastung, die in keinem Verhältnis zu ihrem geringen Einkommen steht, und bitten daher um Befreiung von diesen Beiträgen.

Nach der genannten Entscheidung des Obergerichtes sind die Assistenten den Ärzten, „die Praxis ausüben“, gleichgestellt und haben dem Bezirksverein beizutreten und wie die praktischen Ärzte die folgenden Jahresbeiträge zu zahlen: 1. den Vereinsbeitrag von 18 M., 2. den Beitrag zur Invalidenversicherungskasse mit 15 M., 3. den Beitrag zur Witwen- und Waisenkasse mit 15 M., (D) 4. in unregelmäßigen Zwischenräumen zu zahlende Beiträge für die Sterbekasse mit 10 M.; das sind jährlich 68 M. Für die Zwecke zu 2 und 3 werden in den ersten drei Jahren nach der Approbation statt 15 M. nur 5 M. Beiträge gefordert, im ganzen 20 M. weniger, so daß jährlich von diesen Ärzten 48 M. Beitrag jährlich zu zahlen wäre. Die Assistenten sind der Ansicht, daß bei der gesetzlichen Verpflichtung auch der Assistenten zum Beitritt zum Ärztlichen Bezirksvereine und zu den Beiträgen nicht den Umständen Rechnung getragen ist, daß erstens die Assistenten keine freie Praxis ausüben.

Dazu ist zu erklären: die Assistenzärzte finden die Beiträge an den Ärztlichen Bezirksverein der Bezahlung ihrer Tätigkeit entsprechend zu hoch. Daß sie hoch sind, muß zugegeben werden; sie sind vom Ärztlichen Bezirksvereine bestimmt, dem niemand etwas hineinzureden hat. Die Assistenten sind aber nicht, wie sie meinen, durch die Entscheidung des Obergerichtes dazu gezwungen, sondern durch das Gesetz vom 15. August 1904, nach dem alle Praxis ausübenden Ärzte, also auch die Assistenten, in Sachsen ohne weiteres Mitglieder eines Ärztlichen Bezirksvereins werden. Als solche genießen sie nicht nur alle Rechte, sondern haben auch alle Verpflichtungen zu übernehmen. Dazu gehört auch die Zahlung von Bei-